



**Sonderbedingungen und wichtige Informationen
zu Bankgeschäften im Fernabsatz**
einschließlich Widerrufsbelehrung
für den CFD-Handel.

Gültig ab 15. September 2019.

INHALTSVERZEICHNIS

A. INFORMATIONEN GEMÄSS DEN GESETZLICHEN VORGABEN

I. Allgemeine Informationen	3
II. Allgemeine Informationen zum Vertrag	3
III. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung	4
IV. Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte	4
V. Widerrufsbelehrung	5

B. SONDERBEDINGUNGEN FÜR CFD-GESCHÄFTE

1 Geltungsbereich und Verhältnis zu anderen Bedingungen	6
2 Handelsplattform	6
3 Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der CFD-Geschäfte	7
4 Eröffnung und Schließung einer CFD-Position	7
5 Basiswerte	7
6 Steuern	8
7 Kursstellung	8
8 Kundenorders	8
9 Positionsbewertung	9
10 Kapital	9
11 Margin-Stellung und Berechnung der Margin	9
12 Erhöhung der Margin-Parameter	10
13 Overnight-Margin	10
14 Zwangsglattstellung	10
15 Warnhinweise	11
16 Zwangsschließung	11
17 Störungen; Außergewöhnliche Ereignisse; Außergewöhnliche Kapitalmaßnahmen	11
18 Tagesendbuchung	12
19 Kündigungsrechte	12
20 Anwendbares Recht	12
Anhang 1 – Mistrade-Regeln	13

A. INFORMATIONEN GEMÄSS DEN GESETZLICHEN VORGABEN FÜR DEN CFD-HANDEL

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu informieren. Gleichzeitig stellen wir Ihnen die Informationen gemäß Wertpapierhandelsgesetz zur Verfügung.

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Stand: 09/2019.

A. INFORMATIONEN GEMÄSS DEN GESETZLICHEN VORGABEN

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Name und Anschrift der Bank und Angaben zur Kommunikation

a) Niederlassung Deutschland:

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland
Standort Nürnberg:
Bahnhofstr. 55
90402 Nürnberg

b) Hauptniederlassung Frankreich:

BNP Paribas S.A.
16, boulevard des Italiens
75009 Paris
Frankreich

c) Kontaktadressen und Angaben zur Kommunikation:

Consorsbank	Consorsbank	Consorsbank
Bahnhofstr. 55	Postfach 1743	90318 Nürnberg
90402 Nürnberg	90006 Nürnberg	

Telefon: +49 (0) 911/369-0
Telefax: +49 (0) 911/369-10 00
E-Mail: info@consorsbank.de
Internet: www.consorsbank.de

Consorsbank ist eine eingetragene Marke der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Aktiengesellschaft nach französischem Recht).

Hinweis: Zur Übermittlung von Aufträgen (z.B. Überweisungen) per Telefon oder per Internet sind die mit der Bank vereinbarten Kommunikationswege wie bspw. das Online-Banking oder das Service-Portal zu nutzen.

2. Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

BNP Paribas S.A.:
Président du Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates): Jean Lemierre
Directeur Général (Generaldirektor): Jean-Laurent Bonnafé
Niederlassungsleitung Deutschland:
Lutz Diederichs, Charles-Emmanuel Boulon, Dr. Sven Deglow,
Dr. Carsten Esbach, Gerd Hornbergs

3. Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers

Sofern für den Kunden ein Vermittler tätig wird (z.B. im Bereich DAB BNP Paribas), findet der Kunde dessen Namen und Anschrift auf dem Konto-/Depoteröffnungsantrag bzw. auf der auf den Vermittler lautenden Vollmacht.

4. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften und die Erbringung von Finanzdienstleistungen aller Art so wie von damit zusammenhängenden Geschäften.

5. Zuständige Zulassungs- und Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank
Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt a.M.
(Internet: www.ecb.europa.eu)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und
Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt a.M.
(Internet: www.bafin.de)

Banque de France
31, rue Croix des petits champs, 75049 Paris CEDEX 01,
Frankreich
(Internet: www.banque-france.fr)

Autorité des marchés financiers
17, place de la Bourse, 75082 Paris CEDEX 02, Frankreich
(Internet: www.amf-france.org)

6. Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister

Registergericht Paris: R.C.S. Paris 662 042 449

7. Eintragung der Niederlassung Deutschland im Handelsregister

Amtsgericht Nürnberg: HRB Nürnberg 31129

8. Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE191528929

9. Handels- und Ausführungsplatz

Der von der Bank angebotene Handel in CFDs findet ausschließlich mit der BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 Rue Laffitte, 75009 Paris, Cedex 19, Frankreich, (im Folgenden »BNPP Arb«) statt.

10. Informationen über Finanzinstrumente

Informationen über den Handel in CFDs stellt die Bank ihren Kunden grundsätzlich mit den »Grundlageninformationen und Risikohinweisen« zur Verfügung.

11. Sonstige Informationen

BLZ: 760 300 80
BIC (Swift-Code): CSDBDE71

II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM VERTRAG

1. Informationen zur Vertragssprache und Währung

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommunizieren.

Die Konten werden in Euro geführt, sofern nicht eine andere Währung ausdrücklich vereinbart ist (z.B. bei einem Fremdwährungskonto).

2. Zustandekommen des Vertrages

Die Bank führt im Auftrag des Kunden Finanzkommissionsgeschäfte und damit zusammenhängende Finanzdienstleistungen, insbesondere die Eröffnung und Schließung von CFD-Positionen durch. Zur Abwicklung und Verrechnung von Ein- und Auszahlungen aus diesen Geschäften richtet die Bank dem Kunden ein Kontokorrentkonto (Verrechnungskonto) sowie ein CFD-Konto ein. Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein Angebot auf Abschluss des CFD-Kontovertrages ab, indem er die ausgefüllten und unterzeichneten Formulare für den Antrag auf Eröffnung eines CFD-Kontos an die Bank übermittelt und diese der Bank zugehen oder diesen Antrag über die Internetanwendung der Bank stellt. Der CFD-Kontovertrag kommt erst zustande, wenn die Bank – vorbehaltlich einer durchzuführenden Identitätsfeststellung – dem Kunden die Annahme des Vertrages durch Zusendung des »Welcome-Package« erklärt und dieses dem Kunden zugeht.

A. INFORMATIONEN GEMÄSS DEN GESETZLICHEN VORGABEN FÜR DEN CFD-HANDEL

III. WESENTLICHE MERKMALE DER FINANZDIENSTLEISTUNG

1. Mit dem CFD-Konto verbundene Dienstleistungen

Der Kunde benötigt neben dem CFD-Konto ein weiteres Konto bei der Bank zur Abwicklung von Zahlungsverkehrsaufträgen zu Drittkonten. Dieses wird wie das CFD-Konto unter derselben Kunden(stamm)nummer geführt, ist aber technisch separiert von den weiteren Verrechnungs- u.a. Konten des Kunden.

2. Wesentliche Leistungsmerkmale des Verrechnungskontos

Der Kunde kann das Verrechnungskonto zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest- oder Höchstanlagebeträge. Zuzahlungen sind jederzeit durch interne Überweisung oder Überweisungen von Drittkonten möglich. Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf das Auszahlungskonto des Kunden bei der Drittbank, Barabhebungen vom Verrechnungskonto sind nicht möglich. Das Verrechnungskonto kann auch zur Abwicklung ggf. bestehender Wertpapierdepots, Wertpapiersparpläne oder Laufzeit-/Festgeldkonten des Kunden dienen.

3. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung, Eröffnung und Schließung von CFD-Positionen

Der Kunde kann Aufträge zur Eröffnung und Schließung von CFD-Positionen im Wege des Kommissionsgeschäftes grundsätzlich nur über die elektronische Handelsplattform der Bank erteilen. CFD-Geschäfte können über die in der Handelsplattform gesondert ausgewiesenen Basiswerte, insbesondere aus den Bereichen Aktien, Index-Futures, Währungen, Indizes, Rohstoffe und Edelmetalle, geschlossen werden. Der Kunde erteilt der Bank von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden mit der BNPP Arb als Market Maker ein CFD-Geschäft abzuschließen, und die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.

4. Hinweis auf spezielle Risiken und Kursschwankungen von CFD-Positionen

CFD-Geschäfte sind wegen ihres hochspekulativen Charakters, ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Totalverlustrisiko, Privatsolvenzrisiko
- Marktpreisänderungsrisiko, Kursstellungsrisiko
- Ausführungsrisiko, Risiken beim Einsatz von elektronischen Systemen
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Market Makers
- Interessenkonfliktrisiko der Bank

5. Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung des Vertrages

5.1 Kontoführung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem CFD-Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des CFD-Kontos. Die Dienstleistungen im Rahmen der Kontoführung werden im Einzelnen in den Sonderbedingungen für CFD-Geschäfte beschrieben.

5.2. Eröffnung und Schließung von CFD-Positionen

Kommissionsgeschäfte über CFD-Positionen erfüllt die Bank unverzüglich, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die für den Kunden eröffneten und geschlossenen CFD-Positionen und die aus diesem Anlass entstehenden Kosten und Handlungsergebnisse werden im CFD-Tagesbericht ausgewiesen. Der Herausgabepflicht aus dem Kommissionsvertrag kommt die Bank durch Abschluss eines spiegelbildlichen CFD-Geschäftes mit dem Kunden nach. Die gehandelten CFD-Positionen werden in der elektronischen Handelsplattform ausgewiesen. Die durch das Schließen von CFD-Positionen entstandenen Gewinne oder Verluste (Handelsdifferenzen) werden nach steuerlicher Bewertung dem CFD-Konto gutgeschrieben bzw. belastet.

5.3 Handelsbezogene Mitteilungen

Die Bank wird dem Kunden Mitteilungen, die seine offenen CFD-Positionen oder die auf dem CFD-Konto des Kunden zu hinterlegende Margin betreffen über die elektronische Handelsplattform und ggf. per E-Mail an eine gesondert mitzuteilende E-Mail-Adresse zukommen lassen.

5.4 Verzinsung von Guthaben

Guthaben auf dem CFD-Konto werden nicht verzinst.

5.5 Zahlungen von Überziehungszinsen durch den Kunden

Ggf. anfallende Überziehungszinsen werden dem Verrechnungskonto zum Ablauf des Quartals belastet.

5.6 Zahlungen von Overnight-Finanzierungskosten durch den Kunden

Soweit durch das Halten von CFD-Positionen über das Ende eines Handelstages hinaus Overnight-Finanzierungskosten anfallen, werden diese im Zusammenhang mit dem CFD-Tagesreport ausgewiesen und abgerechnet.

5.7 Einzahlungen/Zahlungseingänge

Eingezahlte Geldbeträge und Zahlungseingänge schreibt die Bank dem CFD-Konto gut.

5.8 Auszahlung

Auszahlungen vom CFD-Konto sind nur über die elektronische Handelsplattform und nur auf das Verrechnungskonto bei der Bank möglich, von der ein erneuter Überweisungsauftrag auf ein Drittkonto beauftragt werden kann.

6. Zugangswege elektronisches OnlineArchiv

Der Kunde kann mit Kontoeröffnung die Dienstleistungen der Bank über verschiedene Zugangswege, insbesondere über die elektronische Handelsplattform oder das Telefon, in Anspruch nehmen. Damit er diese Zugangswege in Anspruch nehmen kann, bedarf es keiner gesonderten Vereinbarung. Für die Nutzung der elektronischen Handelsplattform sind die »Bedingungen für den elektronischen Zugang und per Telefon« maßgeblich. Bankmitteilungen werden dem Kunden über das OnlineArchiv zum Abruf bereitgestellt, soweit nicht anders vereinbart.

7. Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Bank und dem Kunden sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben. Daneben gelten die produktbezogenen Geschäftsbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten:

- Produktbezogene Geschäftsbedingungen
»Verrechnungskonto«
- Bedingungen für das Online-Banking

IV. PREISE UND KOSTEN SOWIE WEITERE WICHTIGE ASPEKTE

1. Preise

Die Kontoführung ist kostenfrei.

Die aktuellen Kosten für die Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des CFD-Kontovertrages erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde auf den Internetseiten der Bank unter www.consorsbank.de/cfdbnpp einsehen. Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Kunden zusenden.

Die Bank erhält im Zusammenhang mit der Öffnung und Schließung von CFD-Positionen durch den Kunden vom Market Maker finanzielle Zuwendungen. Einzelheiten hierzu kann der Kunde in den »Kundeninformationen zum CFD-Geschäft« einsehen.

2. Steuerpflicht

Einkünfte aus CFD-Geschäften sind in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z.B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen persönlichen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

A. INFORMATIONEN GEMÄSS DEN GESETZLICHEN VORGABEN FÜR DEN CFD-HANDEL

3. Kein Widerrufsrecht

Der Kurs einer CFD-Position unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Angebot zur Ausführung einer CFD-Position des Kunden nicht widerrufen werden. Es kommt jedoch zu keiner Nachschusspflicht für den Kunden und der maximale Verlust ist auf das auf dem CFD-Konto durch den Kunden bereitgestellte Gesamtkapital begrenzt.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen hierzu enthält die Broschüre »Grundlageninformationen und Risikohinweise für den CFD-Handel«.

4. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Abschluss des CFD-Nutzungs-Vertrages hat der Kunde ein Widerrufsrecht, über das die Bank nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu.

HINWEIS: Die Bank weist darauf hin, dass der Kunde im Fall des Widerrufs des Vertrages zur Zahlung von Wertersatz für die von der Bank erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet ist, wenn er ausdrücklich zustimmt, dass die Bank vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

5. Laufzeit des Vertrages

Für den CFD-Kontovertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des CFD-Kontovertrages muss der Kunde die offenen CFD-Positionen bis zum Ende der Kündigungsfrist schließen.

6. Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den CFD-Kontovertrag gelten die in Nr. 18 und 19 der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Banken) für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln sowie die Kündigungsrechte gemäß Ziffer 19 der Sonderbedingungen für den CFD-Handel. Vertragsstrafen sind nicht vereinbart.

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages gilt deutsches Recht.

7. Auf den Vertrag anwendbares Recht

Für den Vertrag gilt deutsches Recht.

8. Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle »Ombudsmann der privaten Banken« (Website: www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die »Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: +49 (0) 30/1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

9. Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der »Allgemeinen Geschäftsbedingungen«). Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist auf unserer Webseite unter www.consorsbank.de/Service-Beratung beschrieben.

10. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von der Bank zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf weiteres.

V. WIDERRUFSBELEHRUNG

Der Kunde kann seine auf Abschluss des CFD-Kontovertrages gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Consorsbank
Bahnhofstraße 55, 90402 Nürnberg
Telefon: +49 (0) 911/369-0
Telefax: +49 (0) 911/369-10 00
E-Mail: kundenbetreuung@consorsbank.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Weitergehende Hinweise:

Für einzelne Geschäfte mit Wertpapieren, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, besteht kein Widerrufsrecht.

Sofern mehrere Personen oder gesetzliche Vertreter jeweils alleine auf einem Konto/Depot verfügungsberechtigt sind, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Person/en einen solchen Vertrag für alle abgeschlossen hat/haben, genügt ein Widerruf durch eine vertretungsberechtigte Person. Dieser Widerruf gilt dann auch für und gegen die jeweils andere/n mitverpflichtete/n Person/en.

B. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN CFD-HANDEL

B. SONDERBEDINGUNGEN FÜR CFD-GESCHÄFTE

Diese Sonderbedingungen für den Handel mit CFDs (**»CFD-Sonderbedingungen«**) gelten für den Abschluss von finanziellen Differenzgeschäften (*Contracts for Difference*, **»CFDs«**) über die Consorsbank. Die Consorsbank tritt in diesem Zusammenhang als **»Intermediär«** zwischen dem handelnden Kunden und der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (**»Market Maker«**) auf. Der Abschluss der Geschäfte erfolgt über den technischen Zugang im Online-Frontend des Intermediärs auf der Plattform des Market Makers. Der Abschluss der CFD-Geschäfte erfolgt auf Rechnung des Kunden.

Ein CFD ist ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde auf die von ihm erwartete Kursentwicklung von Basiswerten (z.B. Aktien, Indizes, Wechselkursen), spekuliert, ohne diese selbst zu erwerben.

CFDs sind mit einem hohen finanziellen Verlustrisiko verbunden. Der Handel mit CFDs setzt umfassende Kenntnisse und Erfahrungen mit komplexen Finanzinstrumenten sowie finanzielle Mittel voraus und ist daher nur Kunden des relevanten Zielmarktes, insbesondere mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen zugänglich.

BITTE LESEN SIE DIESE CFD-SONDERBEDINGUNGEN SOWIE DIE GRUNDLAGENINFORMATIONEN UND RISIKOHINWEISE SORGFÄLTIG DURCH UND STELLEN SIE SICHER, DASS SIE DIE MIT DEN CFDs VERBUNDENEN FUNKTIONALITÄTEN UND RISIKEN VERSTANDEN HABEN. INFORMIEREN SIE SICH BEI BEDARF BEI EINER UNABHÄNGIGEN STELLE. WEDER DER INTERMEDIÄR NOCH DER MARKET MAKER BIETEN BERATUNGSLEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM HANDEL VON CFDs AN.

1 Geltungsbereich und Verhältnis zu anderen Bedingungen

1.1 Diese CFD-Sonderbedingungen finden auf alle Geschäfte in Bezug auf CFDs mit dem Intermediär und dem Market Maker Anwendung. Sie gelten zwischen dem Market Maker und dem Intermediär und werden spiegelbildlich zwischen dem Intermediär und den Kunden vereinbart.

1.2 Für den Handel von CFDs gehen diese CFD-Sonderbedingungen etwaigen, daneben vereinbarten Bedingungen für die Geschäftsverbindung oder besonders vereinbarte Leistungen zwischen dem Kunden und dem Intermediär vor. Bei Widersprüchen zwischen den vorliegenden CFD-Sonderbedingungen und etwaigen abweichenden allgemeineren Regelungen, gehen diese CFD-Sonderbedingungen beim Handel von CFDs etwaigen anderen Bedingungen des Intermediärs vor.

1.3 Die CFD-Sonderbedingungen kann der Kunde jederzeit unter www.consorsbank.de/cfdbnpp in der jeweils gültigen Fassung einsehen. Bei Vereinbarung eines CFD-Rahmenvertrages zwischen Kunden und Intermediär werden diese im OnlineArchiv des Kunden zur Verfügung gestellt. Änderungen erfolgen gemäß den allgemeinen Grundsätzen zur Änderung von Bedingungen des Intermediärs. Vgl. Abschnitt I. 1 Abs. (2) der AGB-Banken.

2 Handelsplattform

2.1 Betreiber der Plattform: Der Market Maker betreibt eine elektronische Handelsplattform für den Handel mit CFDs (**»Handelsplattform«**). In diese Handelsplattform stellt der Market Maker sogenannte **»Kontraktkurse«** ein. Dies sind die Kurse, zu denen er grundsätzlich bereit ist, CFD-Positionen auf einen Basiswert zu eröffnen bzw. zu schließen (**»Kontraktkurse«**). In der Handelsplattform gibt es zu jedem CFD eine Übersicht mit zum maßgeblichen Zeitpunkt relevanten Angaben zu dem CFD sowie den zugrundeliegenden Basiswerten. Diese Übersicht wird als **»Produktdetails«** bezeichnet.

2.2 Handels- und Geschäftszeiten: Die **»Geschäftszeiten«** der Handelsplattform sind an jedem Geschäftstag zwischen 8:00 und 22:00 Uhr (mitteleuropäischer Zeit). **»Geschäftstag«** ist jeder Tag,

an dem die Frankfurter Wertpapierbörse für den Handel geöffnet ist. Der Market Maker kann die Geschäftszeiten ändern. Er wird entsprechende Änderungen vorab über die Handelsplattform ankündigen.

Die **»Handelszeiten«** der jeweiligen CFDs können hiervon abweichen, da sie von den jeweiligen Handelszeiten der Basiswerte abhängig sind. Die jeweiligen Handelszeiten ergeben sich aus den Produktdetails. Der Kunde muss Änderungen, handelsfreie Zeiten und Feiertage selbständig überwachen.

2.3 Zugelassene Kunden: Es sind nur solche Kunden zum CFD-Handel zugelassen, die CFD-Geschäfte in einer üblichen Häufigkeit und Größenordnung abschließen und hierbei das damit typischerweise verbundene Marktrisiko kennen und in Kauf nehmen. Die Kunden müssen darüber hinaus einen entsprechenden Vertrag zum Abschluss von CFD-Geschäften mit dem Intermediär geschlossen haben.

2.4 Ausschluss vom Handel: Der Intermediär behält sich vor, Kunden vom CFD-Handel auszuschließen, wenn sie im Verdacht stehen, die Handelsplattform zweckwidrig zu nutzen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sie

(a) Arbitragegetriebene Handelstransaktionen abschließen; das heißt Preisabweichungen ausnutzen (z.B. die mittels Computerprogrammen ermittelt werden), um Gewinne zu generieren, ohne dem entsprechenden Marktrisiko ausgesetzt zu sein;

(b) Software nutzen die nicht vom Market Maker für den CFD-Handel zur Verfügung gestellt wird, um hiermit Orders an die Handelsplattform zu erteilen; oder

(c) Marktmanipulation betreiben (z.B. versuchen, selbst oder in Absprache mit Dritten die Preisfindung der Kontraktkurse zu beeinflussen).

2.5 Technischer Zugang zur Plattform: Der Zugang zur Handelsplattform erfolgt über die jeweils durch den Intermediär zur Verfügung gestellten technischen Zugänge (über die Homepage, im Log-in Bereich bzw. über mobile Applikationen). Für den Zugang zur Handelsplattform gelten die Bedingungen für den elektronischen Zugang. Im Fall einer Fehlfunktion oder anderen Störung (einschließlich eines Ausfalls) der Handelsplattform hat der Kunde die Möglichkeit, sich während der Geschäftszeiten per Telefon mit dem Intermediär in Verbindung zu setzen, um Aufträge per Telefon zu erteilen. Die Telefonnummer ist unter www.consorsbank.de/cfdbnpp einsehbar.

2.6 Änderungen des Leistungsumfangs: Der Leistungsumfang der Handelsplattform kann durch den Market Maker erweitert oder eingeschränkt werden. Insbesondere ist der Market Maker berechtigt technische Änderungen vorzusehen und alle Maßnahmen zu treffen, die er für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Handelsplattform erforderlich hält.

2.7 Erkundigungspflicht: Sollte die CFD-Handelsplattform während der Geschäftszeiten ausfallen oder eine sonstige Störung vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sich telefonisch bei dem Intermediär nach dem Status etwaiger offener CFD-Positionen zu erkundigen.

2.8 Unterrichtungspflicht: Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, den Intermediär über ihm bekanntwerdende Störungen in der Handelsplattform unverzüglich zu unterrichten.

2.9 Allgemeine Informationen, Mitteilungen und Kommunikation über die Handelsplattform: Über die Handelsplattform werden produktspezifische Informationen wie Chartverläufe und tagesaktuelle Nachrichten, aber auch handelsbezogene Informationen (z.B. Ankündigungen von Feiertagen, an denen kein CFD-Handel stattfindet) zur Verfügung gestellt und über technische Probleme (z.B. bei der Kursstellung) informiert. Daneben sind kundenspezifische Informationen wie Tagesendbuchungen (siehe Ziffer 18), und aktuelle Kontostände einsehbar. Der Kunde kann darüber hinaus

B. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN CFD-HANDEL

direkt über sog. Pop-Up-Messages kontaktiert werden. Die Funktionen für Kursaktualisierung, Angaben zum Kapital, Margin-Kontrolle oder Charts auf der Handelsplattform werden grundsätzlich in Echtzeit angeboten. Der Kunde ist nicht berechtigt, Echtzeitdaten an Dritte weiterzugeben oder zweckwidrig zu nutzen.

2.10 E-Mail Benachrichtigungen: Zusätzlich zu den Mitteilungen auf der Handelsplattform versendet der Intermediär eine E-Mail-Benachrichtigung. Diese kann nur erfolgen, wenn der Kunde im Rahmen der Eröffnung des CFD-Kontos eine korrekte E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Der Kunde ist selbst für die ordnungsgemäße Konfiguration des E-Mail-Accounts verantwortlich, so dass die genannten Benachrichtigungen empfangen werden können. Der E-Mail-Benachrichtigungsservice kann unter www.consorsbank.de/cfdbnpp deaktiviert werden.

3 Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der CFD-Geschäfte

3.1 CFD-Handel: Eine »**CFD-Position**« ist eine bestimmte Anzahl an Kontrakten auf einen Basiswert (»**Kontraktmenge**«) zu dem vom Market Maker festgelegten Ausführungskurs (Vgl. zum Begriff Ausführungskurs Ziffer 8.5). Eine CFD-Position wird durch die Ausführung einer Order eröffnet und durch die Ausführung einer entgegengerichteten Order ganz oder teilweise geschlossen (»**CFD-Handel**«). (zur Positionseröffnung siehe Ziffer 4).

3.2 Die Wertveränderung einer CFD-Position wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen (zum Begriff des Handelsvolumens siehe Ziffer 11.1) bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen bei Positionsschließung (Gewinn und Verlust) ermittelt. Die Wertveränderung wird (ggf. nach Umrechnung in EUR) in bar ausgeglichen.

3.3 Long- und Short-Positionen: Vorbehaltlich Ziffer 3.4 hat der Kunde jeweils bei Öffnung einer CFD-Position die Möglichkeit, auf steigende oder fallende Kontrakturse zu setzen.

Wenn er auf steigende Kontrakturse setzt (CFD-Long-Position), gibt der Kunde einen Kaufauftrag ab. Er realisiert dann bei einer positiven Wertveränderung des Kontrakturses einen Gewinn und bei einer negativen Wertveränderung einen Verlust.

Setzt der Kunde auf fallende Kontrakturse (CFD-Short-Position), gibt er einen Verkaufsauftrag ab. In diesem Fall realisiert er bei einer positiven Wertveränderung des Kontrakturses einen Verlust und bei einer negativen Wertveränderung einen Gewinn.

3.4 Einschränkung des Angebots an CFD-Positionen: Der Market Maker behält sich das Recht vor, auf bestimmte Basiswerte keine CFD-Long oder CFD-Short-Positionen anzubieten.

3.5 Margin: Die Eröffnung einer CFD-Position erfordert die Besicherung eines Teils des Handelsvolumens (siehe Ziffer 11).

3.6 Keine Rechte am Basiswert: Die effektive Lieferung des Basiswertes ist ausgeschlossen. Der Kunde kann auch keinerlei Rechte ausüben, die mit einem Innehaben des Basiswerts verbunden sind (z.B. Teilnahme an oder Stimmrechte in einer Aktionärsversammlung).

3.7 Spezifikationen einzelner CFDs: Die genauen Spezifikationen eines CFD ergeben sich, neben diesen CFD-Sonderbedingungen, aus den Produktdetails sowie dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel, die jeweils in der Handelsplattform sowie auf der Webseite www.consorsbank.de/cfdbnpp abrufbar sind.

4 Eröffnung und Schließung einer CFD-Position

4.1 Die Rolle des Intermediärs: Der Intermediär agiert im Rahmen des CFD-Handels als Kommissionär für den Kunden.

4.2 Vertragsverhältnisse: Um eine CFD-Position zu eröffnen oder zu schließen, gibt der Kunde eine sog. »**Order**« in die Handelsplattform ein, d.h. eine Anweisung auf Eröffnung bzw. Schließung der CFD-Position. Diese Eingabe bewirkt den Abschluss eines Kommissionsgeschäfts zwischen Intermediär und Kunde. Inhalt des Kommissionsgeschäfts ist der Auftrag des Kunden an den Intermediär, eine CFD-Position auf Rechnung des Kunden zu den in der Handelsplattform eingestellten und den im Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel ausgewiesenen Konditionen mit dem Market Maker zu öffnen oder zu schließen. In Erfüllung des Kommissionsgeschäfts bietet der Intermediär dem Market Maker die Eröffnung bzw. Schließung der CFD-Position im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kunden an.

Nimmt der Market Maker dieses Angebot an, so kommt das sog. »**Ausführungsgeschäft**« zustande, d.h. es wird ein CFD-Kontrakt zwischen dem Market Maker und dem Intermediär abgeschlossen. Das aus diesem Ausführungsgeschäft Erlangte gibt der Intermediär dem Kunden heraus, indem er mit dem Kunden einen zum Ausführungsgeschäft spiegelbildlichen CFD-Kontrakt abschließt (sogenanntes »**Erfüllungsgeschäft**«).

Die Annahme und Durchführung einer Order wird durch Anzeige auf der Handelsplattform bestätigt. Eine Order ist nur dann angenommen, wenn sie in der Handelsplattform angezeigt wird. Der Market Maker ist nicht verpflichtet, Orders anzunehmen.

4.3 Wirtschaftlicher Effekt des Kommissionsgeschäfts: Der Kunde selbst kann aus dem Ausführungsgeschäft keine Forderung gegen den Market Maker geltend machen und zwischen dem Kunden und dem Market Maker entsteht keine rechtliche Vertragsbeziehung. Der Intermediär stellt den Kunden durch Abschluss des Erfüllungsgeschäfts jedoch wirtschaftlich so, als ob er direkt mit dem Market Maker gehandelt hätte. Eine etwaige Forderung, die der Kunde aus dem Erfüllungsgeschäft gegen den Intermediär hat, ist auf das begrenzt, was der Intermediär selbst aus dem entsprechenden Ausführungsgeschäft erlangt hat. **Der Kunde trägt mithin auch die wirtschaftlichen Risiken des Ausführungsgeschäfts.** Der Kunde trägt auch das Erfüllungsrisiko für das CFD-Geschäft und damit – neben dem Ausfallrisiko des Intermediärs – auch das mögliche Ausfallrisiko des Market Makers selbst.

5 Basiswerte

5.1 Mögliche Basiswerte: Basiswerte für CFD-Geschäfte können z.B. Aktien, Edelmetalle, Währungen, Index-Futures, Rohstoff-Futures, Zins-Futures, Volatilitätsindex-Futures sowie sonstige Werte sein, die an den jeweils maßgeblichen Referenzmärkten unter Veröffentlichung von Referenzkursen gehandelt werden. Die möglichen Basiswerte sind den Produktdetails in der Handelsplattform zu entnehmen.

5.2 Referenzmarkt: Der für einen Basiswert jeweils maßgebliche »**Referenzmarkt**« ist den Produktdetails zu entnehmen. Änderungen werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

5.3 Referenzkurs: Der für einen Basiswert jeweils maßgebliche »**Referenzkurs**« bestimmt sich in Abhängigkeit vom einschlägigen Referenzmarkt. Für einige Basiswerte stellt der Market Maker die Referenzkurse zur Verfügung.

5.4 Dividenden: Sind einem Basiswert Dividenden oder Ausschüttungen zuzuordnen, so wird am Dividenden- bzw. Ausschüttungstichtag das Produkt aus Dividenden- bzw. Ausschüttungsbetrag (ggf. nach Abzug von zum maßgeblichen Zeitpunkt fälligen Steuern) und Kontraktmenge in der Handelsplattform gutgeschrieben (bei einer CFD-Long-Position) bzw. belastet (bei einer CFD-Short-Position). Die einzelnen Dividenden- bzw. Ausschüttungsbeträge sind jeweils in der Handelsplattform einsehbar.

B. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN CFD-HANDEL

5.5 Basiswerte mit Ablaufdatum: Bestimmte Basiswerte (z.B. Futures) haben ein festes Ablaufdatum. Der Market Maker bestimmt für CFDs, die auf einen entsprechenden Basiswert abgeschlossen werden, ebenfalls ein Ablaufdatum, welches jedoch nicht mit dem des Basiswerts übereinstimmen muss. Das Ablaufdatum des jeweiligen CFD ist im Regelfall in den Produktdetails einsehbar. Der Intermediär bzw. der Market Maker werden den Kunden nicht gesondert über das Ablaufdatum des CFD oder des Basiswerts informieren. Sofern der Kunde eine offene CFD-Position nicht rechtzeitig selbstständig schließt, erfolgt eine automatische Zwangsschließung. Der jeweilige letzte Handelstag sowie die maßgeblichen Zeitpunkte zur letztmaligen Positionseröffnung und -schließung eines CFDs (entsprechend dem jeweiligen Handelschluss des betreffenden CFDs am letzten Handelstag) sind jeweils in den Produktdetails einsehbar. Ein automatischer Rollover, d.h. die Schließung und Neueröffnung von Positionen, erfolgt nicht.

6 Steuern

Anfallende Steuern im Zusammenhang mit den CFDs sind vom Kunden zu tragen. Steuern und Abgaben, deren Einzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist, kann der Market Maker bzw. der Intermediär von Zahlungen an den Kunden oder Gutschriften zugunsten der vom Kunden gestellten Margin abziehen oder einbehalten. Weder der Intermediär noch der Market Maker sind verpflichtet, einbehaltene Steuern fortlaufend auf der Handelsplattform auszuweisen. Der Ausweis von Steuern erfolgt in der Regel am folgenden Geschäftstag.

7 Kursstellung

7.1 Kursstellung durch den Market Maker: Die Einstellung von Kontraktkursen in die Handelsplattform gilt als Aufforderung des Market Makers an den Intermediär zur Abgabe von Angeboten (sog. *invitatio ad offerendum*) zum Abschluss von CFD-Kontrakten nach Maßgabe dieser CFD-Sonderbedingungen. Die Einstellung begründet keine Verpflichtung des Market Makers zum Abschluss von CFD-Kontrakten.

7.2 Kursstellung: Der Market Maker bemüht sich, während der Handelszeiten der jeweiligen CFDs, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Kontrakturse für die CFD zu stellen. Eine Rechtspflicht des Market Makers besteht jedoch nicht.

7.3 Kategorisierung der Kontrakturse: Die jeweilige Handelswährung der Kontrakturse ist den Produktdetails zu entnehmen. Der Market Maker nimmt die Quotierung fortlaufend über mehrere Preisstufen (sogenannte »Markttiefe«) vor. In der Handelsplattform ist die jeweilige aktuelle Markttiefe dargestellt.

7.4 Bildung der Kontrakturse: Der Market Maker bildet die Kontrakturse, indem er Auf- bzw. Abschläge auf die Referenzkurse unter Berücksichtigung der Markttiefe vornimmt.

Die maßgeblichen Kontrakturse beziehen sich dabei

- zum Zeitpunkt der Eröffnung einer CFD-Position auf den im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellten Kaufkurs (Ask) des Referenzkurses für CFD-Long-Positionen bzw. Verkaufskurs (Bid) des Referenzkurses für CFD-Short-Positionen;
- zum Zeitpunkt der Schließung einer CFD-Position auf den im maßgeblichen Zeitpunkt gestellten Verkaufskurs (Bid) des Referenzkurses für CFD-Long-Positionen und Kaufkurs (Ask) des Referenzkurses für CFD-Short-Positionen

jeweils unter Berücksichtigung der Markttiefe im maßgeblichen Zeitpunkt.

7.5 Kursstellung bei Störungen: Der Market Maker kann im Falle von Störungen, Außergewöhnlichen Ereignissen oder Außergewöhnlichen Kapitalmaßnahmen im Sinne der Ziffer 17 die Stellung der Kontrakturse zeitweise oder dauerhaft einschränken oder aussetzen. Der Market Maker wird, soweit möglich, die Einschränkung bzw. Aussetzung der Kursstellung auf der Handelsplattform ankündigen.

8 Kundenorders

8.1 Elektronische und Telefonische Ordererteilung: Grundsätzlich ist die Ordererteilung, -änderung und -löschung über die elektronische Handelsplattform sowie telefonisch über das Betreuungsteam des Intermediärs möglich; es gelten insoweit die »Bedingungen für den elektronischen Zugang und per Telefon« (Teil V AGB-Consorsbank). Die Orders der Kunden werden grundsätzlich ohne Beratung in der Form ausgeführt, dass sich der Intermediär darum bemüht, mit dem Market Maker ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

8.2 Keine Verpflichtung zur Ausführung: Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung des Intermediärs oder des Market Makers, eine Order auszuführen. Ein Anspruch auf teilweise Ausführung der Order besteht ebenfalls nicht.

8.3 Löschung von Orders: Orders können, durch die Handelsplattform nachträglich gelöscht werden, wenn:

- das Gültigkeitsdatum der Order erreicht ist oder, im Hinblick auf unbefristete Orders eine technische Aktualisierung der Handelsplattform die Löschung erforderlich macht (vgl. Ziffer 8.7),
- der letzte Handelstag eines CFD mit Ablaufdatum erreicht ist (vgl. Ziffer 5.5),
- eine Störung, ein Außergewöhnliches Ereignis oder eine Außergewöhnliche Kapitalmaßnahme im Sinne der Ziffer 17 vorliegt,
- der Handel in CFD durch hoheitliche Maßnahmen ausgesetzt oder untersagt wird,
- der Market Maker aus einem sonstigen Grund für den betreffenden Basiswert keine Kontrakturse mehr stellt.

Eine Löschung der Order wird durch Anzeige in der Handelsplattform bestätigt.

8.4 Orderablehnung: Des Weiteren kann der Market Maker eine Order zur Eröffnung einer CFD-Position ohne Angabe von Gründen ablehnen.

8.5 Ausführungskurs: Die jeweilige CFD-Position wird zum »Ausführungskurs« eröffnet. Hierbei ist für eine CFD-Long-Position der Kaufkurs (Ask) und für eine CFD-Short-Position der Verkaufskurs (Bid) maßgeblich. Bei Schließung der entsprechenden CFD-Position gilt dann umgekehrt, dass für eine CFD-Long-Position der jeweilige Verkaufskurs (Bid) und für die CFD-Short-Position der Kaufkurs (Ask) maßgeblich ist. Um den Ausführungskurs zu bestimmen, berücksichtigt der Market Maker zunächst die quotierte Menge der ersten Preisstufe der Markttiefe. Sofern diese quotierte Menge zur Orderausführung nicht ausreicht, werden die folgenden Preisstufen nacheinander herangezogen. Der Ausführungskurs ist dann der quotierte volumengewichtete Durchschnittspreis (volume-weighted average price, VWAP).

8.6 Kosten: Bei der Ausführung von Orders sind Provisionen, Entgelte und sonstige Kosten sofort fällig. Diese Kosten werden in den Produktdetails angezeigt.

8.7 Mitteilungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung: Soweit die Bank verpflichtet ist, dem Kunden Ex-Ante Informationen zu den einzelnen Transaktionen zur Verfügung zu stellen, erfolgt die Information über die Message-Box des CFD-Handelsystems. Die dort angezeigten Daten werden von der Handelsplattform im Voraus für ein angenommenes Handelsvolumen von 5.000,- Euro erstellt. Ein Kauf- oder Verkaufsauftrag kann erst erfolgen, wenn die jeweilige Orderbestätigungsmeldung für einen Trade aktiviert ist. Die Abrechnung der jeweiligen Orders erfolgt gemäß Ziffer 18.1 im Rahmen einer Tagesendbuchung.

B. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN CFD-HANDEL

8.8 Geltungsdauer von Orders: Der Kunde kann bei Erteilung von Orders eine Geltungsdauer vorgeben. Wird die Order ohne solche ausdrückliche Bestimmung der Geltungsdauer erteilt, ist sie grundsätzlich unbefristet gültig und bleibt gültig, bis sie vom Market Maker ausgeführt oder gelöscht oder vom Kunden widerrufen wird. Nimmt der Kunde eine Bestimmung der Geltungsdauer vor, so hat seine Order grundsätzlich bis zum Geschäftsschluss des so bestimmten Geschäftstages Gültigkeit, sofern sie nicht vorher vom Market Maker ausgeführt oder gelöscht oder vom Kunden widerrufen wurde.

9 Positionsbewertung

9.1 Teil- und Gesamtposition: Mehrere CFD-Positionen (»CFD-Teilpositionen«) auf einen Basiswert bilden in der Handelsplattform eine CFD-Gesamtposition (»CFD-Gesamtposition«). Der Market Maker ist berechtigt, für den jeweiligen Basiswert die maximale Größe von CFD-Gesamtpositionen jederzeit anzupassen.

9.2 Positionsbewertung: Der Market Maker bewertet offene CFD-Positionen während der jeweiligen Handelszeiten fortlaufend mit den Kontraktkursen.

Im Hinblick auf CFD-Long-Positionen ist dabei der sogenannte Best-Bid (der Verkaufskurs auf Preisstufe 1) und für CFD-Short-Positionen der Best Ask (Kaufkurs auf Preisstufe 1) maßgeblich.

Overnight-Positionen (vgl. hierzu Ziffer 13) werden mit dem Kontraktkurs zum Handelsschluss des jeweiligen CFD bewertet.

9.3 Unrealisierte Gewinne und Verluste: Die Wertveränderung einer offenen CFD-Position wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Eröffnung der CFD-Position und dem Handelsvolumen zum jeweiligen Bewertungskurs ermittelt (zum Begriff des Handelsvolumens siehe Ziffer 11.1). Es liegt jeweils ein unrealisierter Gewinn bzw. Verlust vor.

Bei CFDs in Fremdwährung erfolgt zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt eine Umrechnung des unrealisierten Gewinns/Verlusts zum jeweils zum Bewertungszeitpunkt maßgeblichen offiziellen Währungswechselkurs aus der Währung des Basiswerts in EUR. Das Währungsrisiko für unrealisierte Gewinne und Verluste ist vom Kunden zu tragen.

Der Market Maker rechnet unrealisierte Gewinne und Verluste mit der Tagesendbuchung ab (siehe Ziffer 18).

9.4 Gebühren bei offenen CFD-Positionen: Bei CFD-Short-Positionen können Leihkosten auf Basis des in den Produktdetails ausgewiesenen Leihesatzes anfallen. Die Produktdetails weisen den jeweils aktuellen Leihesatz aus, der geschäftstäglich zur Geschäftseröffnung festgesetzt wird.

9.5 Overnight-Finanzierungskosten: Werden offene CFD-Positionen über den jeweiligen Handelsschluss hinaus gehalten, können darüber hinaus Overnight-Finanzierungskosten anfallen. Die Berechnungsgrundlage für diese ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel.

10 Kapital

10.1 Kapital: Die vom Kunden getätigten Transaktionen werden jederzeit auf der Handelsplattform angezeigt. Dies ermöglicht dem Kunden, die offenen CFD-Positionen und die Anforderungen an die Höhe der zu stellenden Margin stets selbst und eigenverantwortlich überwachen zu können (zur Margin siehe Ziffer 11).

Auf der Handelsplattform werden dem Kunden das durch ihn für den CFD-Handel bereitgestellte Gesamtkapital (s. nachfolgend Ziffer 10.2) sowie Wertveränderungen offener CFD-Positionen, die jeweils Aktuelle Margin (siehe Ziffer 11.3), das Freie Kapital (siehe Ziffer 10.3), Entgelte sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit CFD-Transaktionen ausgewiesen.

10.2 Gesamtkapital: Das Gesamtkapital ist das vom Kunden in der Handelsplattform speziell für den CFD-Handel verwendete und auf das CFD-Konto gebuchte Kapital. Es wird in der Handelsplattform untertäglich fortlaufend ausgewiesen und aktualisiert und erfasst dabei unter anderem die jeweils hinterlegte Aktuelle Margin für offene CFD-Positionen, den Saldo aus unrealisierten und realisierten Gewinnen/Verlusten sowie die sonstigen geschuldeten Beträge aus dem CFD-Handel (z.B. Kosten und Provisionen). Dagegen werden Dividendenzahlungen, Steuern sowie Overnight-Finanzierungskosten nicht untertäglich angepasst, sondern fließen mit der Tagesendbuchung (siehe dazu Ziffer 18) in das Gesamtkapital ein.

10.3 Freies Kapital: Das in der Handelsplattform als das »Freie Kapital« bezeichnete Kapital ist die Differenz zwischen dem Gesamtkapital und der Aktuellen Margin (siehe hierzu Ziffer 11.3) aus offenen CFD-Positionen. Das Freie Kapital steht dem Kunden zur Eröffnung von (weiteren) CFD-Positionen zur Verfügung.

11 Margin-Stellung und Berechnung der Margin

11.1 Margin: Um eine CFD-Position zu eröffnen und zu halten, ist der Kunde verpflichtet, eine sog. »Margin« in Form von Geld in Höhe eines Teilbetrags des Handelsvolumens bezogen auf die jeweilige CFD-Position zu stellen. Die Margin dient der Sicherstellung der Erfüllung der schwebenden Verpflichtungen gegenüber dem Intermediär aus offenen CFD-Positionen. Die Höhe der Margin berechnet sich als Produkt aus dem Handelsvolumen einer CFD-Position (ggf. umgerechnet in EUR) und dem Margin-Parameter. Das »Handelsvolumen« ist der Betrag, in dessen Höhe eine CFD-Position gehandelt wird. Es stellt bei Eröffnung und Schließung der CFD-Position jeweils das Produkt aus Kontraktmenge und dem jeweiligen Ausführungskurs dar. Bei einer offenen CFD-Position errechnet sich das Handelsvolumen fortlaufend als Produkt aus Kontraktmenge und Kontraktkurs zum jeweiligen Zeitpunkt. Der »Margin-Parameter« ist ein für den jeweiligen Basiswert vordefinierter Prozentsatz, welcher den Produktdetails entnommen werden kann.

Einen Anspruch auf Auszahlung bzw. Freigabe der hinterlegten Margin hat der Kunde ausschließlich gegen den Intermediär. Ein Auftrag zur Auszahlung bzw. Freigabe von gestellten Margins wird über die Handelsplattform übermittelt.

11.2 Anfängliche Margin: Bei Eröffnung der CFD-Position wird der entsprechende Betrag auf dem CFD-Konto automatisch geblockt und ist damit nicht mehr Teil des Freien Kapitals (sog. »Anfängliche Margin«).

11.3 Aktuelle Margin: Während der Geschäftszeiten wird für jede offene CFD-Position die Höhe der Margin fortlaufend berechnet und auf dem CFD-Konto automatisch angepasst.

Die in der Handelsplattform dargestellte »Aktuelle Margin« ist dabei stets der höhere Wert aus:

1. 50 % der Summe der Anfänglichen Margins, und
2. der Summe aller fortlaufend berechneten Margins, für offene CFD-Positionen.

B. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN CFD-HANDEL

12 Erhöhung der Margin-Parameter

12.1 Erhöhung der Margin-Parameter: Der Margin-Parameter kann bei Störungen, Außergewöhnlichen Ereignissen oder Außergewöhnlichen Kapitalmaßnahmen im Sinne der Ziffer 17 erhöht werden. Darüber hinaus kann der Market Maker in seinem Ermessen (§ 315 BGB) den Margin-Parameter erhöhen, wenn unter Berücksichtigung des Marktumfeldes der jeweiligen Basiswerte, insbesondere der Markttiefe und den in den Referenzmärkten quotierten Referenzkurse sowie der Kosten etwaiger Absicherungsgeschäfte eine Anpassung angemessen ist.

12.2 Zeitpunkt der Anwendung der erhöhten Margin-Parameter: Die Erhöhung wird durch Einstellung in die Handelsplattform bekanntgegeben und der erhöhte Margin-Parameter in die Produktdetails eingestellt.

Auf im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Änderung offene CFD-Positionen findet der erhöhte Margin-Parameter bei Vorliegen von Störungen, Außergewöhnlichen Ereignissen oder Außergewöhnlichen Kapitalmaßnahmen sofort Anwendung, und der aufgrund der dadurch erhöhten Margin-Anforderung geschuldete zusätzliche Betrag wird auf dem CFD-Konto geblockt.

In den Fällen sonstiger Erhöhungen findet der erhöhte Margin-Parameter drei Geschäftstage nach Bekanntgabe auf der Handelsplattform Anwendung.

13 Overnight-Margin

13.1 Overnight-Margin: Bei CFD-Positionen, die am Ende eines Geschäftstages nicht geschlossen sind, können außerhalb der Geschäftszeiten eingetretene Kursbewegungen dazu führen, dass die Margin-Anforderung sich im Zeitpunkt der Handelseröffnung am folgenden Geschäftstag sprunghaft erhöht (sog. Overnight-Risiko). Zur Begrenzung solcher Risiken, insbesondere wenn eine starke Bewegung des Basiswertes über Nacht zu erwarten ist (z.B. aufgrund von angekündigten Nachrichten), kann daher der Market Maker eine erhöhte Overnight-Margin festsetzen.

13.2 Berechnung der Overnight-Margin: Die Overnight-Margin wird grundsätzlich analog zur Margin berechnet. Bei der Berechnung der Overnight-Margin findet jedoch ein erhöhter Overnight-Margin-Parameter Anwendung. Dieser beträgt maximal den dreifachen Wert des Margin-Parameters. Der aufgrund der dadurch erhöhten Overnight-Margin geschuldete zusätzliche Betrag wird auf dem CFD-Konto geblockt.

13.3 Maßgeblicher Zeitpunkt: Die Overnight-Margin tritt frühestens 30 Minuten vor dem Ende der Handelszeit des jeweiligen CFD in Kraft und wird spätestens 30 Minuten vor Inkrafttreten in der Handelsplattform angezeigt. Sobald am folgenden Geschäftstag wieder Kontraktkurse für den betreffenden CFD gestellt werden, endet die Anwendung der Overnight-Margin und die hinterlegte Margin wird auf dem CFD-Konto automatisch angepasst.

14 Zwangsglattstellung

14.1 Zwangsglattstellung: Wenn das Gesamtkapital die Aktuelle Margin erreicht oder unterschreitet, werden offene CFD-Positionen ohne die Zustimmung des Kunden und des Intermediärs ganz oder teilweise geschlossen (»Zwangsglattstellung«).

14.2 Automatische Zwangsglattstellung: Eine Zwangsglattstellung erfolgt automatisch und wird über die Handelsplattform mitgeteilt.

14.3 Priorisierung:

14.3.1 Grundsätzlich werden zunächst sämtliche CFD-Positionen berücksichtigt, deren Referenzmarkt geöffnet und bei denen ausreichend Liquidität im Orderbuch vorhanden ist.

14.3.2 Dabei werden die offenen CFD-Positionen in absteigender Größe der jeweiligen Margin jeweils vollständig zwangsglattgestellt (das heißt zuerst diejenige CFD-Position mit der höchsten Margin), bis das Gesamtkapital die Aktuelle Margin übersteigt.

14.3.3 Wenn ein Kunde sowohl CFD-Long-Positionen als auch CFD-Short-Positionen auf einen Basiswert hält, werden die jeweiligen CFD-Long- bzw. CFD-Short-Positionen zum Zwecke der Bestimmung der höchsten Margin zusammengefasst und die entsprechenden Margins addiert.

14.4 Verlusttragung; Keine Nachschusspflicht: Eine Zwangsglattstellung verhindert nicht notwendig, dass der rechnerische Verlust das Gesamtkapital übersteigt. In diesem Fall, auch wenn eine CFD-Position durch den Market Maker zu spät geschlossen wurde; d.h. rechnerisch ein Sollsaldo auf dem CFD-Konto entstanden wäre, trifft den Kunden keine Nachschusspflicht. Der Kunde ist daher nicht verpflichtet, einen Betrag, der über das auf dem CFD-Konto verfügbare Kapital hinausgeht, an den Intermediär zu leisten. Dies gilt auch für Zahlungen im Rahmen von Warnhinweisen (vgl. Ziffer 15). Da eine Nachschusspflicht des Kunden ausdrücklich ausgeschlossen ist, trägt der Market Maker das entsprechende Risiko und gleicht in diesen Fällen die entsprechenden Beträge im Verhältnis zum Intermediär aus.

B. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN CFD-HANDEL

15 Warnhinweis

15.1 Warnhinweis: Falls eine Zwangsglattstellung wegen eines zu geringen Gesamtkapitals droht, wird der Kunde grundsätzlich durch eine Mitteilung in der Handelsplattform hierauf hingewiesen (»Warnhinweis«).

15.2 Auslösung des Warnhinweises:

15.2.1 Ein Warnhinweis 1 wird ausgelöst, wenn die Aktuelle Margin mindestens 80 % des Gesamtkapitals auslastet.

15.2.2 Ein Warnhinweis 2 wird ausgelöst, wenn die Aktuelle Margin mindestens 90 % des Gesamtkapitals auslastet.

15.3 Keine Verpflichtung zur Auslösung: Weder der Market Maker noch der Intermediär sind jedoch verpflichtet, einen entsprechenden Warnhinweis zu senden, unter anderem da vor allem schnelle und sprunghafte Bewegungen der Kontrakturse dazu führen könnten, dass ein entsprechender Warnhinweis nicht rechtzeitig ausgelöst werden kann.

Es obliegt daher dem Kunden, offene CFD-Positionen stets selbst und eigenverantwortlich zu überwachen. Der Kunde darf sich bei der Überwachung der offenen CFD-Positionen und der Margin-Anforderungen nicht darauf verlassen, rechtzeitig einen Warnhinweis zu erhalten.

16 Zwangsschließung

Der Market Maker kann, unabhängig von einer Zwangsglattstellung gemäß Ziffer 14, eine offene CFD-Position ganz oder teilweise schließen oder beschränken, wenn:

- eine Marktstörung (Ziffer 17.2) über das Geschäftsende des dritten Geschäftstages nach ihrem Eintritt hinaus andauert und ein Ende der Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Market Makers nicht abzusehen ist; der entsprechende Ausführungskurs kann, wenn der zugrundeliegende Referenzkurs nicht ermittelt werden kann, vom Market Maker nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden;
- der Kunde eine offene CFD-Position nach Ankündigung des Fortfalls der Kontraktursstellung nicht rechtzeitig geschlossen hat;
- Höhere Gewalt bzw. eine Störung des Betriebes im Sinne der Ziffer 17.3 vorliegt;
- Außergewöhnliche Ereignisse gemäß Ziffer 17.4 oder Außergewöhnliche Kapitalmaßnahmen im Sinne der Ziffer 17.5 eingetreten sind oder bevorstehen;
- eine zuständige Behörde den Market Maker zu einer Schließung aufgefordert hat;
- ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde entgegen Ziffer 2.3 handelt, z.B. indem er systematisch Overnight-Positionen hält, die sein Marktrisiko begrenzen;
- ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde im Zusammenhang mit dem Handel in CFDs gegen Ziffer 2.4 verstößt, Straftaten begeht oder gegen Vorschriften zum Marktmissbrauch oder zu Marktmanipulation verstößt (z.B. gleichzeitig am Referenzmarkt und auf der Handelsplattform agiert oder agieren lässt); oder
- ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde im Besitz von Insider-Informationen ist, die im Zusammenhang mit einer offenen CFD-Position des Kunden stehen.

17 Störungen; Außergewöhnliche Ereignisse; Außergewöhnliche Kapitalmaßnahmen

17.1 Rechte des Market Makers

Der Market Maker kann im Fall von Störungen, Außergewöhnlichen Ereignissen und Außergewöhnlichen Kapitalmaßnahmen im Sinne dieser Ziffer 17 zur Vermeidung von Verlusten alle Maßnahmen treffen, die er nach den Umständen und unter Berücksichtigung aller betroffenen Interessen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für erforderlich oder geeignet hält. Insbesondere kann der Market Maker die Stellung von Kontraktkursen vorübergehend oder dauerhaft einschränken oder aussetzen, Auf- und Abschläge anpassen, die Margin-Parameter erhöhen oder offene CFD-Positionen nach Maßgabe der Ziffer 16 zwangsschließen. Hierbei wird der Market Maker entsprechende Maßnahmen soweit möglich vorher auf der Handelsplattform ankündigen. Der Market Maker wird seine gesetzlichen Pflichten zur Vermeidung und gegebenenfalls Behandlung von Interessenkonflikten beachten.

17.2 Marktstörungen: Eine »Marktstörung« liegt vor, wenn

- der Handel mit dem Basiswert auf dem maßgeblichen Referenzmarkt ausgesetzt oder eingeschränkt wird, oder
- der Handel von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen, ausgesetzt oder eingeschränkt wird, oder
- eine sog. *hedging disruption* vorliegt, das heißt der Market Maker keine oder nur eine erheblich eingeschränkte Möglichkeit mehr hat, sein Marktrisiko aus dem jeweiligen Ausführungsgeschäft abzusichern, indem er entsprechende Kurssicherungsgeschäfte abschließt, die nach seinem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, oder
- der Market Maker den entsprechenden Basiswert aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben nicht mehr verwenden kann oder darf, insbesondere wenn der jeweilige Administrator des Basiswerts im Sinne der EU Referenzwert-Verordnung nicht registriert ist,
- sich der Market Maker zur Absicherung des Marktrisikos aus dem Ausführungsgeschäft den Basiswert aufgrund eines Leihgeschäfts von einem Dritten verschafft hat und das Leihgeschäft von dem Dritten gekündigt oder auf andere Weise beendet wurde.

Eine Beschränkung der Handelszeiten und Handelstage, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher öffentlich bekannten Änderung der regulären Handelszeiten des betreffenden Basiswertes beruht.

17.3 Höhere Gewalt; Störung des Betriebs: Im Falle von Störungen des Betriebs durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg und Naturereignisse oder durch andere Vorkommnisse, die der Market Maker nicht vertreten muss verlängern sich in diesen CFD-Sonderbedingungen vorgesehene Fristen und definierte Zeiträume um die Dauer der Störung.

Ein Fall höherer Gewalt liegt in der Regel auch vor, wenn:

- der Market Maker aufgrund einer von ihm nicht zu vertretenden Handlung oder Unterlassung oder eines nicht von ihm zu vertretenden Ereignisses (einschließlich des Ausfalls der Energieversorgung, seiner Kommunikations- oder sonstigen Infrastruktur) nicht in der Lage ist, Kontrakturse auf einen oder mehrere Basiswerte zu stellen;
- ein Referenzmarkt geschlossen oder auf einem maßgeblichen Referenzmarkt der Handel mit einem Basiswert eingestellt wird;
- in einem maßgeblichen Referenzmarkt oder Basiswert Limits oder andere außergewöhnliche Regeln oder Beschränkungen eingeführt werden;
- der Handel in dem Basiswert durch hoheitliche Eingriffe ausgesetzt oder untersagt wird.

B. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN CFD-HANDEL

17.4 Außergewöhnliche Ereignisse: »Außergewöhnliche Ereignisse« liegen vor, wenn außergewöhnliche Kursbewegungen oder Liquiditätsverlusten eines oder mehrerer Basiswerte in einem Referenzmarkt erfolgt sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass sie bevorstehen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nachfolgend genannte Ereignisse bevorstehen oder bereits erfolgt sind:

- Veröffentlichung von Unternehmensnachrichten (z.B. ad-hoc-pflichtige Mitteilungen, Übernahmen, Bilanzergebnisse)
- Bekanntgabe von Wirtschaftsdaten (z.B. Arbeitsmarktdaten)
- Makroökonomische, politische oder gesellschaftliche Ereignisse (z.B. Schuldenschnitte, Krisen und politische Wahlen)

17.5 Außergewöhnliche Kapitalmaßnahmen: »Außergewöhnliche Kapitalmaßnahmen« hinsichtlich der Basiswerte können beispielsweise in folgenden Maßnahmen liegen: Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheinen, Genussrechtsemission, Aktientausch, Aktiensplits, Aktienzusammenlegung oder drohende Besteuerung einer Dividendenzahlung bezogen auf den Basiswert (z.B. auf Grund Abschnitt 871(m) im US-Steuergesetz (*Internal Revenue Code*)).

Neben den in Ziffer 17.1 genannten Maßnahmen kann der Market Maker auch entsprechende Veränderungen durch eine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte Ausgleichszahlung ökonomisch nachbilden, d.h. dem CFD-Konto gutschreiben bzw. belasten.

18 Tagesendbuchung

18.1 Verrechnung bei Tagesendbuchung: Die für den jeweiligen Geschäftstag in der Handelsplattform ausgewiesenen Veränderungen im Gesamtkapital werden nach Geschäftsschluss mit der hinterlegten Margin verrechnet (sog. Tagesendbuchung). Hierdurch erfolgt die Verrechnung

- i. des Saldos der realisierten Gewinne und Verluste aus geschlossenen CFD-Positionen (Saldo geschlossener CFD-Positionen)
- ii. des Saldos der unrealisierten Gewinne und Verluste aus offenen CFD-Positionen (Saldo offener CFD-Positionen)
- iii. von Overnight-Finanzierungskosten, Provisionen, Gebühren, Leihkosten, Steuern, Ausgleichszahlungen für Dividenden und sonstigen Kosten, die gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel geschuldet sind.

Die Abrechnung erfolgt auf der Handelsplattform und ist durch den Kunden zu prüfen.

18.2 CFD-Tagesbericht: Alle getätigten CFD-Transaktionen werden im Rahmen eines gesammelten CFD-Tagesberichtes vom Intermediär abgerechnet. Die Erstellung von Einzelabrechnungen erfolgt nicht. Die CFD-Tagesberichte werden im OnlineArchiv des Kunden beim Intermediär zur Verfügung gestellt; es gelten insofern die »Bedingungen für die Nutzung des OnlineArchivs«.

18.3 Gutschrift: Über den nach Durchführung der Tagesendbuchung gutgeschriebenen Betrag aus geschlossenen CFD-Positionen kann der Kunde ab dem folgenden Geschäftstag frei verfügen (sog. Verfügbares Kapital), insbesondere kann er dieses auch vom CFD-Konto auf sein reguläres Verrechnungskonto/Depot beim Intermediär buchen. Der Saldo offener CFD-Positionen (nach Durchführung der Tagesendbuchung) wird nur vorläufig gutgeschrieben bzw. belastet. Nur vorläufig gutgeschriebene Beträge kann der Kunde lediglich in Höhe des Freien Kapitals innerhalb der Handelsplattform beispielsweise für Eröffnung neuer CFD-Positionen nutzen (Ziffer 10.3).

19 Kündigungsrechte

Für Kündigungen des CFD-Kontos durch den Intermediär wird auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Banken, Ziffer 19) verwiesen.

Nach Wirksamkeit einer Kündigung wird der Intermediär weitere Aufträge nur ausführen, soweit diese der Schließung etwaiger noch offener CFD-Positionen dienen. Soweit der Kunde solche CFD-Positionen nicht selbst schließt, wird sie der Market Maker auf Anforderung des Intermediär zwangsschließen. Nach Schließung aller offenen CFD-Positionen wird der Intermediär das CFD-Konto schließen. Der dem Zeitpunkt der Schließung folgende CFD-Tagesbericht gilt als Schlussrechnung.

CFD-Positionen können darüber hinaus vollständig geschlossen werden, wenn ein Ausschlussgrund nach Ziffer 2.4 vorliegt, wenn ein zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 19 Abs. 3 der AGB Banken berechtigender Sachverhalt vorliegt oder die Geschäftsbeziehung aufgrund eines Widerrufs nach den Vorschriften über den Widerruf von Fernabsatzverträgen beendet ist.

20 Anwendbares Recht

Anwendbares Recht: Diese CFD-Sonderbedingungen unterliegen deutschem Recht.

Anhang 1 – Mistrade-Regeln

1. Für den Fall des Abschlusses von Einzelverträgen zu nicht markt-gerechten Preisen (Mistrade) vereinbaren der Market Maker und der Intermediär (nachfolgend gemeinsam die »**Parteien**«) hiermit das beiderseitige Recht zur Aufhebung (wie in Ziffer 8 definiert) der betreffenden Einzelverträge nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
2. Ein »**Mistrade**« liegt vor, wenn der Einzelvertrag bei Vorliegen eines der folgenden Umstände zustande gekommen ist und der vereinbarte Preis des Einzelvertrages (Ausführungskurs des CFD im Sinne der Ziffer 8.5 dieser CFD-Sonderbedingungen) erheblich und offenkundig von dem maßgeblichen Referenzkurs abweicht, auf den der maßgebliche CFD abgeschlossen ist:
 - a) aufgrund eines Fehlers in den technischen Systemen sowie internen Systemen des Intermediärs oder des Market Makers; oder
 - b) aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses in die Systeme sowie in internen Systemen des Intermediärs oder des Market Makers; oder
 - c) aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe des Limits einer Order in die Systeme sowie in internen Systemen des Intermediärs oder des Market Makers oder
 - d) aufgrund von Dritten (bspw. der Referenzmärkte) bezogener fehlerhafter Daten.

Der Referenzkurs ist der Kurs des maßgeblichen Basiswerts im Sinne der Ziffer 5.3 dieser CFD-Sonderbedingungen.

Die ausschließlich fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt, unbeschadet der in Ziffer 9 genannten Rechte, nicht zur Aufhebung des Einzelvertrages.
3. Die Preisabweichung zwischen dem jeweiligen Ausführungskurs des CFD und dem Referenzkurs ist erheblich, wenn sie die folgenden Schwellenwerte überschreitet:
 - a) bei Aktien als Basiswert: 1%
 - b) bei Volatilitätsindex-Futures: 2%
 - c) bei allen weiteren Basiswerten: 0,5%
4. Bei Vorliegen eines Mistrades kann jede Partei (die »**begehrende Partei**«) gegenüber der anderen Partei die Aufhebung des von dem Mistrade betroffenen Einzelvertrages (jeweils ein »**Betroffener Einzelvertrag**«) verlangen.
5. Die Tatsache eines Mistrades und die Geltendmachung des Rechts zur Aufhebung eines Betroffenen Einzelvertrages muss die begehrende Partei der jeweils anderen Partei unverzüglich mitteilen (die »**Meldung**«), und zwar
 - a) in jedem Fall spätestens zwei Stunden nach dem Abschluss des Betroffenen Einzelvertrages, wobei der Fristenlauf durch Nicht-Handelszeiten dergestalt unterbrochen wird, dass jede Partei zwei volle Stunden Handelszeit-Stunden hat, die Meldung abzugeben; oder
 - b) bis um 11:00 Uhr des Geschäftstages, der dem Tag folgt, an dem der Betroffene Einzelvertrag abgeschlossen wurde, wenn der Gesamtschaden bei der begehrenden Partei insgesamt mindestens EUR 50.000 beträgt, wobei »**Gesamtschaden**« das Produkt der Anzahl der im Rahmen eines Betroffenen Einzelvertrages gehandelten CFD-Kontrakte multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Ausführungskurses des CFD vom entsprechenden Referenzkurs bezeichnet.
6. Die in Absatz 5 a) und b) bestimmten Fristen werden nachfolgend auch als »**Meldefrist**« bzw. »**Meldefristen**« bezeichnet. Soweit die Einhaltung der betreffenden Meldefrist aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen oder in einem internen technischen System der begehrenden Partei oder aufgrund einer Störung des Betriebes gemäß Ziffer 17.3 der CFD-Sonderbedingungen nicht möglich oder zumutbar ist, verlängert sich die anwendbare Meldefrist entsprechend, wobei die begehrende Partei auch in diesem Fall zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet bleibt, sobald die Möglichkeit bzw. Zumutbarkeit der Meldung wieder gegeben ist.
7. Die begehrende Partei hat kein Recht auf Aufhebung, wenn der entstandene Gesamtschaden niedriger als EUR 500 ist.
8. Die Meldung erfolgt durch die begehrende Partei innerhalb der anwendbaren Meldefrist in der folgenden Form. Entweder
 - a) per E-Mail an die andere Partei an die im Kooperationsvertrag angegebene Adresse nebst Begründung des Mistrades; oder
 - b) telefonisch unter der im Kooperationsvertrag angegebenen Nummer, mit anschließender Bestätigung per E-Mail am gleichen oder folgenden Geschäftstag an die im Kooperationsvertrag angegebene Adresse nebst Begründung des Mistrades, wobei in diesem Fall bereits die telefonische Meldung des Mistrades die Frist wahrt.
9. Die Parteien stellen die Erreichbarkeit während der üblichen Handelszeiten sicher. Eine Nichterreichbarkeit während der üblichen Handelszeiten führt zu einer Verlängerung der Meldefrist, jedoch bleibt die begehrende Partei auch in diesem Fall zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet, sobald die Erreichbarkeit wieder gegeben ist.
10. Eine »**Aufhebung**« des Einzelvertrages erfolgt durch Stornierung oder, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch Einbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen dem Market Maker und dem Intermediär. Dies führt zugleich zu einer entsprechenden Einbuchung des gemäß Ziffer 4 der CFD-Sonderbedingungen spiegelbildlich vereinbarten Gegengeschäfts zwischen dem Intermediär und dem Kunden.
11. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
12. § 122 BGB ist analog anzuwenden.

Wir sind für Sie da.

Sollten Sie Fragen zur Consorsbank haben,
sind wir gerne persönlich für Sie da.



0911 - 369 30 00

täglich von 7:00 – 22:30 Uhr



0911 - 369 10 00



www.consorsbank.de/
Service-Beratung



info@consorsbank.de

Consorsbank • BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland
Standort Nürnberg: Bahnhofstraße 55 • 90402 Nürnberg

Consorsbank ist eine eingetragene Marke der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland.